

HAUSORDNUNG

§ 1

Die Benutzungssatzung für den Gemeinschaftsraum in Löptin ist Grundlage dieser Hausordnung.

§ 2

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen dem jeweiligen Benutzer des Gemeinschaftsraumes in Rechnung gestellt, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 3

Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Benutzung zu säubern. Sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand an den Wehrführer zu übergeben.

§ 4

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in dem bekannten Zustand überlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin durch die Aufsichtsperson zu prüfen; die Aufsichtsperson muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht Mängel beim Wehrführer schriftlich angemeldet werden. Der Wehrführer führt ein Mängelbuch. Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Gemeinschaftsraum und die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend beim Wehrführer abzugeben. Die Reinigung hat so zu erfolgen, daß dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird.

§ 6

Veranstaltungen, die mit ruhestörenden Lärm verbunden sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Private Feiern dürfen nur in der Zeit von 10.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr stattfinden.

Alkohol darf an Jugendliche grundsätzlich nicht ausgeschenkt werden.

§ 7

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 8

Der Gemeinschaftsraum darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung und Benutzungssatzung verantwortlich. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

Löptin, den 21.05.1985

gez. Burchard
Bürgermeister

(DS)